

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 97.

Donnerstag den 30. April

1857.

3. 218. a (3) Nr. 7139.
Konkurs = Ausschreibung.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich laut hohen Erlasses vom 8. d. Mts., 3. 3147/M. J., im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz- und dem Herrn Finanzminister bestimmt gefunden, die Aufnahme von Konzept-Individuen zur aushilfsweisen Dienstleistung bei den gemischten Stuhlrichterämtern des Dedeburger Verwaltungsgebietes gegen ein in dekursiven Raten zahlbares Verwendungs-Pauschale monatlicher 45 fl. zu bewilligen, welches für den Fall einer sehr eifrigen und erspriesslichen Verwendung auf den Betrag von 50 bis 60 fl. C.M. erhöht werden kann.

Die Kompetenten um diese Stellen haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Berufs- und Sprachkenntnisse, dann ihre allfällige bisherige Verwendung gehörig instruirten Gesuche, im Wege ihrer zunächst vorgesetzten Behörde bei der Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Stuhlrichterämter des Dedeburger-Verwaltungsgebietes längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage der erfolgten Aufforderung einzubringen.

Den aufgenommenen Bewerbern werden für die Zureise die ordnungsmäßig nachgewiesenen Reisekosten nebst einem Reisezehrgehalte täglicher 2 fl. vergütet, und es wird denselben im Falle dringenden Bedarfes auf Rechnung dieser Vergütung ein angemessener Vorschuss zugestanden.

Für den Fall besonderer Verwendbarkeit dieser Konzept-Individuen wird für deren definitive Unterbringung im Lande thunlichst gesorgt werden.

K. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 17. April 1857.

3. 226. a (2) Nr. 632.
Konkurs = Kundmachung.

Bei der k. k. steierm. illyr. küstentl. Finanz-
Prokuratur und deren Exposituren kommt eine
Konzeptpraktikantenstelle mit dem Adjutum jährl.
300 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten
Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes,
Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politi-
schen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge
zurückgelegten jurid. polit. Studien, rücksichtlich
des erlangten Doktorgrades, dann ihrer bisherigen
Verwendung und Sprachkenntnisse, und unter
Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Fi-
nanzbeamten im Verwaltungsgebiete der steier-
m. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion verwandt
oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienst-
wege bis 10. Mai 1857 bei der k. k. Finanz-
Prokuratur in Graz einzubringen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Konzept-
praktikanten nach Erforderniß des Dienstes sich
sowohl bei der Finanzprokuratur in Graz als
bei deren Exposituren in Triest, Laibach und Kla-
genfurt verwenden zu lassen verpflichtet sind.

Bewerber, welche der italienischen oder einer
der südslavischen Sprachen vollkommen mächtig
sind, werden besonders berücksichtigt werden.

Vom Präsidium der k. k. steierm. illyr.
küstentl. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 18. April 1857.

3. 227. a (2) Nr. 7443.
Konkurs = Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Bezirks- und Samm-
lungskasse in Capodistria und dem damit ver-
einten Salzverschleißsamte ist die Stelle eines
prov. Kassiers und Amtsvorstehers mit dem
Gehalte jährl. achthundert Gulden, mit
einer zeitlichen Zulage von einhundert Guld.,
ferner einem jährlichen Quartierzinsbeitrage von
achtzig Gulden, endlich mit dem Bezuge von
zwölf Pf. Salz für jeden Familienkopf jährl.

und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer
Kautions im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Ge-
suche unter Nachweisung des Alters, Religions-
bekenntnisses, Standes, des sittlichen und po-
litischen Wohlverhaltens, der Studien, der voll-
kommenen Kenntniß der deutschen und italieni-
schen Sprache, der bisherigen Dienstleistung,
der vollständigen theoretischen und praktischen
Ausbildung im Manipulations-, Kasse- und
Rechnungsgeschäfte, jene, welche noch nicht
bei Staatskassen angestellt sind, insbesondere
der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus
den Kassavorschriften und aus der Staatsrech-
nungswissenschaft, endlich der Kautionsfähigkeit
und unter Angabe, ob und in welchem Grade
sie mit Finanzbeamten dieses Amtsbereiches ver-
wandt oder verschwägert sind, im vorgeschrie-
benen Dienstwege bis 15. Mai 1857 bei der
k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria
einzubringen.

Von der k. k. steierm.-illyr.-küstentl. Finanz-
Landes-Direktion.
Graz, am 17. April 1857.

3. 231. a (2) Nr. 753.
Konkurs.

Laut Konkurs-Kundmachung der Postdirek-
tion in Großwardein vom 4. April 1857, 3.
837, ist im Bezirke derselben eine Postamts-
Aktzistenstelle III. Klasse mit dem Gehalte jährl.
300 fl. gegen Leistung einer Kautions von 400 fl.
zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche, unter Nachwei-
sung des Alters, der Studien, dann der Sprach-
kenntnisse und geleisteten Dienste im vorgeschrie-
benen Wege bis längstens 5. Mai 1857 bei der
genannten Postdirektion einzubringen und zugleich
anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit
einem Beamten oder Diener des Großwardeiner
Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion. Triest am 24. April 1857.

3. 232. a (1) Nr. 1933.
Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach
betreffend die Ueberreichung der Hausbeschrei-
bungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit
seit Georgi 1857 bis hin 1858.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszins-
steuer für das nächstfolgende Steuerverwaltungs-
jahr 1858 sind die vorgeschriebenen Hausbe-
schreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die
Zeit von Georgi 1857 bis Georgi 1858 auf
die bis nun üblich gewesene Art bei der hier-
ortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission inner-
halb der unten festgesetzten Termine während
der vor- und nachmittägigen Amtsstunden ein-
zureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruhnieser,
Administratoren und Sequester von Gebäuden,
so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt,
und den Vorstädten Laibach's werden somit zur
rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in
dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und
Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich
bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann
der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in
voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom
26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich
bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden,
Kramläden, deren Benützung oder Vermietung
dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusieht,
und bezüglich welcher diesem auch das Eigen-
thum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind,
zukommt, so wie alle zu einem Hause geböri-
gen vermieteten Hofräume, Objekte der Haus-
zinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-
ertragsbekenntnisse so wie die denselben beizuschließen-

den Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueber-
reichung nach einer sorgfältigen Prüfung vor-
züglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile
richtig aufgenommen wurden; solche sind mit
ihren, ihrer Lage nach, von zu unterst angefan-
gen, fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Be-
lehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in
den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit
den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause
gegen das verflossene Jahr eingetretenen Men-
derungen müssen jedesmal in der Hausbeschrei-
bung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“
nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen
Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im
Genusse von Baufreijahren befanden, die steuer-
freien Bestandtheile durchaus keine andere Zah-
lenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie
durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch
giltige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget
wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmer-
kung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche
über Berücksichtigung der etwa eingetretenen
Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für
jedes der 4 Quartale des Jahres 1857 be-
dingen wurden, und welche den Maßstab zur
Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-
Verwaltungsjahr 1858 zu bilden haben, sowohl
nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als
in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen
wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15
der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß
nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen
auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth-
sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an
Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Repa-
raturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen
und einzubekennen sind, daß die von den Haus-
eigenthümern selbst benützten, oder an Anver-
wandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige
Angehörige oder Dienstleute überlassenen Woh-
nungen mit den Miethzinsen der übrigen Woh-
nungen desselben, oder der nachbärlischen Häuser
in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen
Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für die-
selben von fremden Parteien, abgesehen von
allen Nebenrücksichten, erzielt werden könnten,
beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden,
um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen
des Zinswerthes derselben zu begegnen, endlich
daß von Seite der Hausbesitzer, oder deren
Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §.
30 der Belehrung der gestattete 15% Abschlag
weder von den Zinsungen der in eigener Be-
nützung stehenden, noch von jenen der vermie-
theten Wohnungen stillschweigend veranlaßt wer-
den darf, weil dieß das Geschäft der Zinser-
hebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie
solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung
vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der
Mieth, bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämt-
lichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt,
oder, bei des Schreibens unkündigen Mieth-
parteien, durch einen Namensschreiber als Zeu-
gen unterfertigt seien, wobei die Miethpar-
teien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß
im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zins-
angabe nicht minder auch sie einer verhältniß-
mäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbe-
wohnten und unbenützt stehenden Hausbestand-
theile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der
Belehrung mit den angemessenen Zinswerths-
beträgen angesetzt seien, weil für den Fall der
Fortdauer des Unbenützeins derselben, über

gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansat eines Zinswerthes gelassen werden. Auch müssen zufolge des h. Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch- Requisiten- Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Purifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, ha-

ben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmächtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmächtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §. §. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnetes Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer- Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertagsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsertagsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

A. Der innern Stadt:			
der 11. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	50
» 12. » » » » »	» » » » »	» » 51 » »	100
» 13. » » » » »	» » » » »	» » 101 » »	150
» 14. » » » » »	» » » » »	» » 151 » »	200
» 15. » » » » »	» » » » »	» » 201 » »	250
» 16. » » » » »	» » » » »	» » 251 » »	300
» 18. » » » » »	» » » » »	» » 301 » »	lit. G.
B. Der Vorstadt St. Peter:			
der 19. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	50
» 20. » » » » »	» » » » »	» » 51 » »	100
» 22. » » » » »	» » » » »	» » 101 » »	lit. H.
C. Der Kapuziner-Vorstadt:			
der 23. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	50
» 25. » » » » »	» » » » »	» » 51 » »	lit. F.
D. Der Gradisch-Vorstadt:			
der 26. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	50
» 27. » » » » »	» » » » »	» » 51 » »	lit. A.
E. Der Polana-Vorstadt:			
der 28. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	50
» 29. » » » » »	» » » » »	» » 51 » »	lit. E.
F. Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar:			
Karlstädter-Vorstadt:			
der 30. Mai 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	lit. D.
Hühnerdorf:			
der 2. Juni 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	lit. F.
G. Der Lirnauer-Vorstadt:			
der 3. Juni 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	lit. C.
H. Der Krakau-Vorstadt:			
der 4. Juni 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	lit. C.
I. Der Karolinengrund:			
der 5. Juni 1857	für die Häuser	Consc. Nr. 1 bis inclusive	44.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obenangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertagsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebenen Behandlung.

Dggleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigen-

thümern selbst überreicht werden sollten, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respect. Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission.

Laiabach am 25. April 1857.

3. 96. a (3) Nr. 628, ad 9119. E d i t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Hermannstadt wird Mathias Ruschik, auch Kosasi und Zoldferi genannt, 28 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, gewesener Alumnus von Gran und im Jahre 1848 Schüler des Posmaneums in Wien, und während der ungarischen Revolution Adjutant des Insurgenten-Artillerie-Obersten Josef Mack, aus

Romorn gebürtig, dormalen unbekanntem Aufenthaltes, welcher wegen Verbrechen des Hochverrathes nach §. 58 Absch. c. St. G. B., begangen durch Aufwieglung zum Bürgerkriege und Losreißung von Ungarn und Siebenbürgen von dem einheitlichen Staatsverbande des Kaiserthums Oesterreich, insbesondere durch dahin zielende Umtriebe im Jahre 1852 im Großfürstenthume Siebenbürgen und in Pesth, mit Beschluß dieses k. k. Landesgerichtes vom 18.

Dezember 1856, Z. 9119, in Anklagestand ver- setzt worden, aufgefordert, binnen einem Jahre und Tage von heute an, so gewiß bei diesem k. k. Landesgerichte sich zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes Hermannstadt am 18. Dezember 1856.

3. 224. a (3) Nr. 14. Diurnisten-Aufnahme.

In Folge höherer Ermächtigung wird bei dem gefertigten Bezirksamte zur Anlegung des Waisenbuches ein hierzu geeigneter geschäftskundiger Tagschreiber gegen das Diurnum von Einem Gulden auf die Dauer von 6 Monaten aufgenommen.

Hierauf Reflektirende haben ihre dießfälligen, mit Nachweisen des Alters, der geforderten Geschäftsfähigkeit, der bisherigen Verwendung und eines tadellosen Verhaltens belegten Gesuche binnen 14 Tagen, von dem Tage der letzten Einschaltung an gerechnet, hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksamt Weixelburg in Sittich den 10. April 1857.

3. 229. a (3) Nr. 616. Kundmachung.

Bei dem gefertigten Bezirksamte ist eine Diurnistenstelle mit dem Taggelde von Einem Gulden zur Ordnung des Waisenwesens, vorläufig auf die Dauer bis Ende Oktober 1857, so- gleich zu besetzen.

Darauf Reflektirende wollen ihre Gesuche unter Nachweisung der Moralität und der Befähigung für das fräglich Geschäft längstens bis 10. Mai 1857 hieramts einbringen.

K. k. Bezirksamt Landsstraß am 20. April 1857.

3. 216. a (3) Nr. 1180. E d i t.

Im Bereiche des k. k. Bezirkes Laak ist eine mit der jährlichen Remuneration von Zwanzig Gulden aus der Bezirkskasse dotirte Hebammen-Stelle mit dem Sitze in Fuzine in Erleidigung gekommen.

Bewerberinnen um diese Stelle, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksamte Laak zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Laak am 14. April 1857.

3. 705. (1) Nr. 1930.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Suppantich und Johann Wolfig mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Elisabeth Poderschai von Laibach, die Klage auf Verjährungs- und Erloschens- Erklärung der Rechte aus dem von den Eheleuten Michl und Elisabeth Feuniker über den Betrag von 654 fl. angestellten, auf dem Freisache- hause in der Polana-Vorstadt Konstr. Nr. 39 alt, 52 neu, für Andreas Suppantichs intestabulirten Schuldscheine vom 4. Juli 1803 und dem für Johann Wolfig auf eben diesem Hause intestabulirten Urtheile vom 22. Februar pcto. 654 fl. B. 3. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche unter Einem auf den 27. Juli 1857 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Matth. Kauzhizh als Kurator bestellt, welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die gedachten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimnten Vertreter Dr. Kauzhizh Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach den 18. April 1857.